

Kosten ZP / ZV

Sachverhalt:

Auf Antrag des Antragstellers wird gegen den Antragsgegner eine einstweilige Verfügung erlassen (Streitwert: 17.000 EUR). Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Nach erfolgter Zustellung an den Antragsgegner legt dieser Widerspruch gegen die ihm auferlegten Verfahrenskosten ein. Nach mündlicher Verhandlung über den Widerspruch ergeht Urteil, mit welchem der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen und die einstweilige Verfügung aufrechterhalten bleibt. Der Streitwert für das Verfahren nach Widerspruch wird auf bis zu 1.000 EUR festgesetzt.

Gegen das Urteil legt der Antragsgegner Berufung und beantragt unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Aufgabe:

Fertigen Sie alle notwendigen Kostenrechnungen in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe der Mithaft. Gehen Sie auch auf die Fälligkeit, den Kostenschuldner sowie die Art der Kostenanforderung/Erstattung ein.

Lösung:

I. Kostenrechnung 1 (I. Instanz nach Eingang des Zustellnachweises):

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag	Mithaft (EUR)	
				Antragst.	Antragsgeg.
Verf. im Allg. (I. Instanz)	1410	17.000	561,75	561,75 (§ 22 I)	0,00

A	Die Kosten wurden gem. § 6 Abs. 1 GKG mit Eingang des Antrags bzw. spätestens gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 mit wirksamer Kostenentscheidung fällig.
B	Der Antragsgegner ist nach nachgewiesener Zustellung innerhalb der Vollziehungsfrist Kostenschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner.
C	Die Kosten werden per Sollstellung vom Antragsgegner erfordert, §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1, 25 KostVfg.

Kosten ZP / ZV

II. Kostenrechnung 2 (Kostenrechnung nach erstinstanzlichem Urteil):

Tatbestand	KV-Nr.:	Satz	Wert	Betrag	Mithaft (EUR)	
					Antragst.	Antragsgeg.
Verf. im Allg. (I. Instanz)	1410	1,5	17.000	561,75	561,75 (§ 22 Abs. 1)	0,00
„Urteilsgebühr“ (Bei Teilwiderspruch beachten, dass Gebührensatz sich auf 1,5 anpassen muss) Es handelt sich um eine „Erhöhungsgebühr“	1412	1,5	1.000,00	91,50	91,50 (§ 22 Abs. 1)	0,00
		Summe: 653,25				
		Abzgl. der vom Antragsgegner zum Soll gestellten Kosten:		- 561,75		
		Rest: 91,50				

- A** Die Kosten wurden gem. § 6 Abs. 1 GKG mit Eingang des Antrags bzw. spätestens gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 mit wirksamer Kostenentscheidung fällig.
- B** Kostenschuldner ist der Antragsgegner als Entscheidungsschuldner gem. § 29 Nr. 1 GKG
- C** Die Kosten werden per Sollstellung vom Antragsgegner erfordert, §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1, 25 KostVfg.

III. Kostenrechnung nach Eingang der Berufung nebst Berufungsanträgen

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag	Mithaft (EUR)	
				Antragst. und Berufungsbeklagter	Antragsgeg. und Berufungskläger
Verf. im Allg. (II. Instanz)	1420	1.000 (§ 47 Abs. 1)	244,00	0,00	244,00

Kosten ZP / ZV

- A Die Kosten wurden gem. § 6 Abs. 1 GKG mit Eingang der Rechtsmittelschrift fällig.
- B Kostenschuldner ist der Rechtsmittelführer (**Antragsgegner** und Berufungskläger) gem. § 22 Abs. 1 GKG.
- C Eine Vorauszahlungspflicht im Berufungsverfahren besteht nicht, §§ 10, 12 GKG. Die Kosten werden daher per Sollstellung vom Antragsgegner/Berufungskläger erfordert, §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1, 25 KostVfg.

Abwandlung:

Die Berufung des Beklagten ist erfolgreich. Die einstweilige Verfügung wird im Kostentenor dahingehend aufgehoben, dass die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens vom Antragsteller zu zahlen sind. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens trägt der Antragsteller und Berufungsbeklagter.

Zum Soll gestellte Beträge sind als gezahlt anzusehen.

IV. Kosten nach Berufungsurteil

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrug	Mithaft (EUR)	
				Antragst. und Berufungsbeklagter	Antragsgeg. und Berufungskläger
Verf. im Allg. (II. Instanz)	1420	1.000 (§ 47 Abs. 1)	244,00	0,00	244,00
	Bereits dem Agg. zum Soll gestellt (und gezahlt):		- 244,00		
	Auf die Kostenschuld des Ast. verrechnet:		244,00		
	Rest:		0,00		

E

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist grundsätzlich eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

Kosten ZP / ZV

F	Kostenschuldner ist der Antragsteller und Berufungsbeklagter gem. § 29 Nr. 1 GKG für als Entscheidungsschuldner.
G	Der von dem Antragsgegner und Berufungskläger als Antragsschuldner der Rechtsmittelinstanz gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG geleistete Vorschuss (<i>Zahlung gem. Sachverhalt erfolgt</i>) ist auf die Kosten des Antragstellers und Berufungsbeklagten im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen.
Es gibt keine offene Restforderung und/oder Überzahlung.	

V. Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung nach Berufungsurteil

Tatbestand	KV-Nr.:	Satz	Wert	Betrag	Mithaft (EUR)	
					Antragst.	Antragsgeg.
Verf. im Allg. (I. Instanz)	1410	1,5	17.000	561,75	561,75 (§ 22 Abs. 1)	0,00
„Urteilsgebühr“	1412	1,5	1.000	91,50	91,50 (§ 22 Abs. 1)	0,00
				Summe:	653,25	

Kostenschuld des Antragstellers:

Von der Summe schuldet Ast 100%	653,25
Eine Verrechnung vom Überschuss des Antragsgegners ist mangels Mithaft nicht möglich. Dem Ast. ist dahingehend ein Betrag von 653,25 EUR zum Soll zu stellen.	

Kostenschuld des Antragsgegners:

Von der Summe schuldet Agg 0%	0,00
Bereits zum Soll gestellt (und gezahlt):	- 653,25
Mangels vorhandener Mithaft, kann das Geld nicht auf die Kostenschuld vom Antragsteller verrechnet werden und ist dem Agg. mit Kost 18 zu erstatten.	